



Seeordnung

für die Seeanlage bei Lehensteinsfeld
Gewann Seewiesen

Fischereiverein Heilbronn – Böckingen e.V.
Verein für Fischerei und Gewässerschutz

Gültig ab 1. Februar 2023



Seeordnung

§1 Allgemeines	2
1. Einführung	2
2. Außerkraftsetzung von bis jetzt geltenden Richtlinien	2
3. Änderungen der Bestimmungen	2
4. Beschwerdeführung	2
§2 Einzelbestimmungen	2
1. Zeit und Art der Fischen	2
a) Normalfischen	2
b) Fischen zu Besatz- und Kontrollzwecken	2
2. Aufsicht	3
a) Aufsicht	3
b) Pflichten und Rechte der Aufsichtsperson	3
3. Fangbestimmungen	3
a) Anzahl	3
b) Maße	4
c) Geräte	4
d) Köder	4
e) Hälterung	4
f) Versorgung gefangener Fische	4
g) Bepflanzungen, Parkplätze	5
4. Kontrollbestimmungen	5
5. Ausgabe von Sonderkupons	5



§1 Allgemeines

1. Einführung

Das Fischen im See wird ab dem 01. Februar 2023 nach den folgenden aufgeführten Richtlinien durchgeführt. Diese ergaben sich größtenteils aus der Praxis der bis jetzt durchgeführten Fischen oder werden als zweckmäßig erachtet, die künftige Bewirtschaftung unserer Seen zu gewährleisten und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

2. Außerkraftsetzung von bis jetzt geltenden Richtlinien

Durch die neuen Anordnungen werden sämtliche diesbezüglichen seitherigen Bestimmungen ungültig, soweit sie den neuen Richtlinien zuwiderlaufen.

3. Änderungen der Bestimmungen

Eine Änderung oder zeitweilige, teilweise Außerkraftsetzung der neuen Bestimmungen kann nur auf Anordnung der Vorstandschaft erfolgen.

4. Beschwerdeführung

Treten bei der Ausführung dieser neuen Richtlinien Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder sonstige Schwierigkeiten auf, so ist die Vorstandschaft für die Regelung zuständig.

§2 Einzelbestimmungen

1. Zeit und Art der Fischen

Es wird unterschieden zwischen Normalfischen und Fischen für Besatz- und Kontrollzwecke.

a) Normalfischen

Das Fischen ist nur an den vereinsintern festgelegten Terminen und den dort festgesetzten Tageszeiten erlaubt. Sind keine Tageszeiten bestimmt, gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes von Baden-Württemberg.

b) Fischen zu Besatz- und Kontrollzwecken

Ist ein Kontrollfischen notwendig, so entscheidet ein Vorstandsmitglied kurzfristig. Der 1. Vorsitzende ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Entnahme von Fischen für Besatzzwecke erfolgt ausschließlich in Abstimmung



mit dem Hauptgewässerwart bzw. in dessen Vertretung in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Ausschussmitglied.

2. Aufsicht

Fischen können mit oder ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung trifft der Ausschuss.

a) Aufsicht

In der Regel besteht die Aufsicht aus mindestens einem Vorstands- oder Ausschussmitglied. Darüber hinaus kann jedes Vereinsmitglied sich beim Vorstand oder Ausschuss zur Einteilung für Aufsichten melden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft bzw. der Ausschuss.

b) Pflichten und Rechte der Aufsichtsperson

1. Die Aufsichtspersonen vertreten in Ausübung ihrer Pflicht die Vorstandschaft und damit die Interessen des Vereins. Sie haben ihre Entscheidungen immer nach dem Gesichtspunkt des Vereinsinteresses zu treffen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Aufsicht kann bei groben Verstößen eine Angelkameradin/einen Angelkameraden für den entsprechenden Tag vom See verweisen.
2. Den Aufsichtspersonen ist das Fischen gestattet.
3. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Fang- und Kontrollbestimmungen und sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Fischen sowie für den rechtzeitigen Beginn und Schluss derselben.

3. Fangbestimmungen

a) Anzahl

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die ihm jährlich zum Fang freigegebene Anzahl Fische innerhalb der auf dem Terminplan angegebenen Zeiten zu fangen. Weitere Fangbegrenzungen, z.B. Tagesfangbegrenzungen werden vom Ausschuss, in der Regel von der Generalversammlung beschlossen. Hat ein Angler keine Normalkupons mehr, kann er mit seinen Sonderkuponen weiterfischen. Hat er keine Sonderkuponen, muss er das Fischen einstellen.

Eine Übertragung von Sonderkuponen ist nicht gestattet.

Hat ein Angler nur noch einen Kupon, so gilt dieser Kupon für einen Fisch, unabhängig davon, wie viele Kuponen für diesen Fisch zu berechnen wären.

Die Zahl der pro Fisch zu verrechnenden Kuponen wird fischartspezifisch vom Ausschuss, in der Regel von der Generalversammlung festgelegt. Eine Übersicht über die zu verrechnenden Kuponen liegt im Seeheim aus und kann jederzeit eingesehen werden.

b) Maße

Für den See gelten die gesetzlichen Schonmaße, es sei denn, die Vorstandschaft trifft eine andere Entscheidung. Untermaßige Fische sind unter größtmöglicher Schonung sofort zurückzusetzen. Die Wahl des Angelgeräts hat so zu erfolgen, dass der Fang untermaßiger Jungfische soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Ein nicht waidgerechtes Verhalten wird geahndet.

c) Geräte

Erlaubt sind zwei Handangeln. Das Angelgerät ist so auszulegen, dass der Fisch zügig gelandet werden kann und ein Schnurbruch weitgehend ausgeschlossen ist. Treten wiederholt Schnurbrüche auf oder ist das verwendete Gerät augenscheinlich zu schwach um ein zügiges Anlanden zu gewährleisten, hat der/die Angler/in das Fischen zu beenden oder unverzüglich eine geeignete Gerätewahl zutreffen.

Für die Landung gefangener Fische muss ein Kescher verwendet werden. Zum waidgerechten Hakenlösen soll eine Zange oder ein Hakenlöser genommen werden. Entfernt sich ein Sportkamerad von seinen Angeln, so hat er diese aus dem Wasser zu nehmen.

d) Köder

Erlaubt sind alle natürlichen Köder, es sei denn, die Vorstandschaft trifft eine andere Entscheidung. Köderfische (auch eingefrorene) müssen aus dem See stammen, in dem mit ihnen gefischt wird.

Die Verwendung künstlicher Köder ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Das Anfüttern ist in kleinen Mengen erlaubt. Der Ausschuss kann Abweichungen hiervon beschließen. Sie werden am Seeheim ausgehangen.

e) Hälterung

Das Hältern gefangener Fische ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Transport lebender Fische ist nur möglich, wenn dafür ein, aus Sicht der Fischerei, des Tierschutzes bzw. des Naturschutzes vernünftiger Grund besteht. Auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu achten.

f) Versorgung gefangener Fische

Hat ein Angelkamerad einen maßigen, unversehrten Fisch gefangen, so hat er ihn ordnungsgemäß zu versorgen. Untermaßige Fische werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zurückgesetzt. Bei Fang oder Sichtung erkrankter Fische ist der Hauptgewässerwart bzw. der 1. Vorsitzende oder ein Ausschussmitglied unverzüglich zu benachrichtigen. Diese entscheiden über die weitere Verwertung. Erkrankte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Beendet ein Vereinskamerad das Fischen, so hat er die entsprechenden Kupons zu entwerten und in die dafür vorgesehenen Behälter am Seeheim zu werfen.



g) Bepflanzungen, Parkplätze

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass Bepflanzungen auf dem Seegelände nicht beschädigt werden.

Die Parkplätze vor dem Seegelände und auf dem Damm bis zur 1. Gerätehütte am mittleren See stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Neben dem Vereinsheim parkt in der Regel nur die Aufsicht und die Wirtin bzw. der Wirt vom Seeheim. Bei offenen Fischen kann auch neben dem Seeheim geparkt werden. Das Befahren der Dämme entlang des großen Sees ist außerhalb von Arbeitseinsätzen verboten.

4. Kontrollbestimmungen

Sofern eine Aufsicht vorhanden ist, kann sie von jedem Teilnehmer vor Beginn des Fischens den Erlaubnisschein einsehen.

Bei Fischen ohne Aufsicht hat jedes Mitglied die Kupons für die gefangenen Fische abzuschneiden, mit der Art des jeweilig gefangenen Fisches zu beschriften und in die dafür vorgesehenen Behälter am Seeheim einzuwerfen.

Generell gilt, dass ein Kupon kein Gutschein für einen Fisch ist, sondern nur zum Fang eines solchen berechtigt.

5. Ausgabe von Sonderkupons

Sonderkupons für Arbeitseinsätze oder sonstige Verdienste um den Verein werden am Jahresanfang für das vergangene Jahr ausgegeben. Sie verlieren mit Ablauf des Ausgabejahres ihre Gültigkeit.

Für die Erfassung der Sonderleistungen während des Jahres ist die jeweilige Aufsicht verantwortlich. Über Anzahl und Ausgabe von Sonderkupons bestimmen die Vorstandschaft und der Ausschuss.

Der Vorstand

Im Januar 2023

